

Dieser allgemein gehaltene Eingang des Schlusssatzes rechtfertigt sich dadurch, daß unter Umständen durch eine wissentlich falsche Meldung auch das Verbrechen des militärischen Verraths verübt werden kann, namentlich im Kriege. —

(Das preussische Militärstrafgesetzbuch setzt hierauf § 156. Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und bei Vorsätzlichkeit bei Offizieren Entfernung aus dem Offiziersstande, bei Unteroffizieren Degradation und Versetzung in die zweite Classe, wie auch bei Soldaten.)

§ 169.

ist § 145. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs.

Während das bisherige sagt:

- 1) wenn es in der Nähe des Feindes geschehen, bis zu zweijähriger Militärarbeitsstrafe zweiten Grades,
- 2) in anderen Fällen aber eine Disciplinarstrafe,

sagt der Entwurf besser:

sub 1. (auf das zeitherige sub 2.) ein Maximum von vier Wochen fest, ohne Minimum und giebt

sub 2. (zeither sub 1.) den Grad der Verschuldung und des entstandenen Nachtheils als Maassstab zur Abmessung an die Hand.

Nur mit Rücksicht auf die zu § 35 flg. beschlossenen Aenderungen haben auch hier die Worte:

„disciplinärlich oder gerichtlich“
auszufallen.

§ 170.

ist neu und entspricht einer in § 171. und 172. des preussischen Militärstrafgesetzbuchs getroffenen Bestimmung (dort wird gegen Unteroffiziere und Gemeine Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, gegen Offiziere viermonatlicher bis einjähriger Festungsarrest und nach Befinden Dienstentlassung angedroht.)

Das fragliche Vergehen soll, außer der Strafe, Dienstentlassung nach sich ziehen. Diese wird jedoch nicht im Erkenntnisse zugleich mit der Strafe ausgesprochen, sondern als Disciplinarmaassregel verhängen.

Es soll daher die letzte Zeile dieses Paragraphen dahin abgeändert werden:
„c. dritten Grades bis zu acht Monaten ein. Zugleich zieht das Vergehen Dienstentlassung nach sich.“

§ 171.

ist § 146. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs; dort heisst der Schluß so: